

wichtige Quelle gelten. Als politische Globalgeschichte, deren Angaben massiv belegt sind, wird sie auch ein Nachschlagewerk für die Golf-Forscher sein. Alle Daten sind genau überprüft und mehrfach belegt. Zahlreiche Tabellen bieten zusätzlich illustratives statistisches Material, das die einzelnen Aussagen untermauert. Darüber hinaus kann Bayati in seinem Nachwort einige wichtige theoretischen Aussagen formulieren. Er charakterisiert den Golf als ein Subsystem, das sich aus künstlichen Staatsgebilden konstituiert, die aus dem Prozeß der kolonialen Balkanisierung hervorgegangen sind. Dieses Subsystem hat eine Struktur der Unterentwicklung und wird von den Metropolen dominiert. Interessant scheint die Bemerkung von Bayati, daß die totale Integration des Golfes im Weltmarkt und die gleichzeitige regionale Segmentierung die von Senghaas vorgeschlagene Strategie der Dissoziation als einen nicht gangbaren Weg erscheinen lassen. Mir scheint diese Aussage korrekt, wenngleich sie einer genaueren Ausarbeitung bedarf, die Bayati nicht leistet. Die ökonomische und strategische Bedeutung des Golfes als Subsystem in der Weltgeschichte wird nach den Angaben von Bayati dazu führen, daß die Ost-West-Konfliktformation stets regionale schärfere Formen der Konkurrenz zwischen der Sowjetunion und den USA annehmen wird. Mit Recht vermutet Bayati, daß der Golf in der Zukunft ein unruhiges weltgesellschaftliches Konfliktgebiet bleiben wird. Die aktuelle Krise im Iran bestätigt dies wieder. Das von Senghaas entwickelte Paradigma der weltgesellschaftlichen Konfliktformationen hätte anhand des vorliegenden umfangreichen empirischen Materials überprüft, verfeinert und für empirische Forschung über das internationale System nutzbar gemacht werden können. Doch eine solche Validisierung hätte vielleicht den Rahmen einer als politische Globalgeschichte sich verstehenden Dissertation gesprengt. Aber die Dissertation von Herrn Bayati kann als empirische Grundlage für eine solche Arbeit herangezogen werden. Der Rezensent meint, sie als eine wichtige Vorarbeit für eine politikwissenschaftliche Erforschung der Golf-Region einstufen zu können.

Bassam Tibi

**ASAF A. A. FYZEE**  
**Outlines of Muhammadan Law**  
Oxford University Press, 4. A., Delhi 1974, 520 S.

Eines der Standardwerke über islamisches Recht liegt in der 4. Auflage vor. Der Verfasser hat die neuere Rechtsentwicklung bis zum Jahre 1971 eingearbeitet und sich entsprechend den Vorauflagen seines Buches an das islamische Recht auf dem indischen Subkontinent gehalten – bedauerlicherweise hat sich aufgrund der politischen Situation die pakistaniische Rechtsentwicklung einer eingehenden Untersuchung entzogen, Rechtsprechung und Literatur waren dem Verfasser nicht zugänglich. Dennoch lassen sich aus einem Vergleich der 3. und 4. Auflage dieses Buches Erkenntnisse gewinnen, welche die Problematik der behandelten Rechtsmaterie in manchen Punkten aufzeigt.

Der Verfasser zeigt die neuere Rechtsentwicklung zum Dissolution of Muslim Marriages Act von 1939 auf. Umstritten ist hier, ob die Gründe, die möglicherweise den Ehemann bewogen haben, seiner Frau keinen Unterhalt mehr zu leisten, auch dann unberücksichtigt bleiben dürfen, wenn sie allein in der Person und im Verhalten der Ehefrau liegen.

Von Interesse ist ferner, ob der Wechsel der Religion einen Eheauflösungsgrund darstellt. Grundsätzlich müßte dann, wenn die Ehefrau vom Islam abfällt, die Ehe als aufgelöst gelten; in Indien ist diese Regel, da mit ihr häufig Mißbrauch getrieben wurde, jedoch nicht anerkannt. Gegensätzliche Entscheidungen liegen zu der Frage vor, welche Rechtsfolgen der Umstand auslöst, daß die Ehefrau den Islam annimmt. Kann sie auf diese einfache Weise ein

Scheidungsrecht gegen ihren ungläubigen Ehemann erlangen? Zu Recht wird diese Frage von mehreren Gerichten verneint. Der Übertritt zu einem anderen Glauben in einem Staat, in welchem mehrere Religionen gleichberechtigt nebeneinander existieren, ist anders zu bewerten als in früheren Zeiten die Konversion in einem Land mit Staatsreligion.

Im Rahmen des Vormundschaftsrechts behandelt der Verfasser insbesondere die Verfügungen über unbewegliches Vermögen des Mündels. So darf grundsätzlich die Mutter als Vormund nicht über das unbewegliche Vermögen eines minderjährigen Kindes verfügen, insbesondere es nicht verkaufen. Wenn sie jedoch – so eine Entscheidung des Gerichts in Madras aus dem Jahre 1966 – den Verkauf zusammen mit dem Verkauf volljähriger Mündel tätigt, so ist der Verkauf insoweit rechtswirksam, als es um die Anteile der volljährigen Mündel geht. Unverändert offen ist hingegen die Frage, ob der Vormund für das Mündel unbewegliches Vermögen kaufen darf; die grds. ablehnende Haltung der bisherigen Rechtsprechung scheint in neueren Entscheidungen in gewissen Grenzen einer Veränderung zu unterliegen. Den bisher behandelten, im wesentlichen familienrechtlichen Fragen schließt der Verfasser ein Kapitel über die fromme Stiftung an (waqf).

In eine fromme Stiftung kann nur vermögenswertes Gut eingebracht werden, das beständig, d. h. nicht verzehrbar ist. Der Verfasser schlägt vor, auch anderes Vermögen zuzulassen, sofern es in beständige Werte umgewandelt werden kann. Offen bleibt jedoch, wer solche Transaktionen durchführen und was geschehen soll, wenn sie mißlingen. In diesem Zusammenhang wird unter Zugrundelegung neuerer Entscheidungen aus den Jahren 1962 und 1966 das Vermögen aufgeführt, welches nicht in eine fromme Stiftung eingebracht werden kann. Das Erbrecht scheint, wenn man die Darstellung in der 3. Auflage dieses Buches heranzieht, relativ wenig Veränderungen unterlegen gewesen zu sein. Von Interesse dürfte für das sunnitische Erbrecht in Pakistan sein, daß dort seit 1961 ein Erbrecht des Sohnes gegen den Großvater zugelassen wird, wenn der Vater vorverstorben ist.

Dagmar Hohberger